OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-400844/2/FP

Datum: Linz, 28. August 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A__, geb. tt.mm.jjjj, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 30. April 2024, GZ: BHGR/924080004666/24, wegen einer Übertretung des BStMG,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 30 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

(I. Le recours est rejeté comme non fondé.

II. Le requérant doit contribuer aux frais de la procédure de recours à hauteur de 30 euros.

III. La présente décision du Tribunal administratif régional de Haute-Autriche ne peut faire l'objet d'un recours devant la Cour administrative autrichienne.)

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis verhängte die belangte Behörde unter Anwendung des § 20 VStG eine Strafe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 16 Stunden) über den Beschwerdeführer (Bf) und sprach aus, dass der Bf einen Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten habe und machte ihm folgenden Vorwurf:

„Spruch

1. Datum/Zeit: 05.08.2023, 12:37 Uhr
Ort: Weibern, A8 Str.km 37,4, Abschnitt Haag am Hausruck-Meggenhofen Gallspach, Fahrtrichtung: KN Voralpenkreuz

Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa

Sie haben ein Kraftfahrzeug auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, obwohl die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut unterliegt. Die zeitabhängige Maut ist vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer gültigen Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeuges im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (Digitale Vignette) zu entrichten.
Zum Zeitpunkt der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes war am Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht noch war für das Kennzeichen des Fahrzeuges eine zum Zeitpunkt der Benützung gültige Digitale Vignette registriert, wodurch die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet wurde.
Die am Fahrzeug angebrachte Klebevignette war nicht gültig, da sie nicht ordnungsgemäß entsprechend den Vorgaben der Mautordnung für die Autobahnen und Schnellstraßen Österreichs angebracht (geklebt) war. Bei der am Fahrzeug angebrachten Klebevignette wurde die Trägerfolie nicht vollständig entfernt (das "X" war sichtbar), weshalb die angebrachte Vignette nicht gültig war.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 20 Abs. 1 i.V.m. §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 BStMG

Wegen dieser (diesen) Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. 150,00	0 Tage(n) 16 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 20 Abs. 1 Bundesstraßen - Mautgesetz 2002, BGBl. I Nr. 109/2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2021

[...]“

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit E-Mail vom 14. Mai 2024 rechtzeitig Beschwerde in der er auf das Wesentliche zusammengefasst darlegte, er habe eine 10-Tages-Vignette gekauft und an der Windschutzscheibe angebracht. Er würde ein Bild übersenden.

I.3. Mit Schreiben vom 22. Mai 2024 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt Verfahrensakt zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsstrafakt. Gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG wird von der Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen, weil keine 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine der Parteien eine Verhandlung beantragt hat.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Der Bf hat am 5. August 2023 um 12:37 Uhr als Lenker des PKW mit dem belgischen Kennzeichen aaa die Autobahn A8 in Weibern, Str.km 37,4, Abschnitt Haag am Hausruck-Meggenhofen Gallspach, Fahrtrichtung: KN Voralpenkreuz, befahren. Das KFZ hatte ein höchstes zulässiges Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 t. Am KFZ war zum Betretungszeitpunkt eine 10-Tages-Vignette angebracht, die nur mit ihrem oberen Bereich an die Windschutzscheibe geklebt worden war. Mit ihrem unteren Teil war die Vignette nicht mit der Windschutzscheibe verbunden. Die Trägerfolie ist von der Vignette nicht vollständig abgelöst worden. Vielmehr wurde die Trägerfolie nur im obersten Teil von der Vignette entfernt bzw. umgeschlagen und die Vignette so auf die Windschutzscheibe geklebt. Der übrige Teil hing lose in den Fahrgastraum. Das auf der Trägerfolie angebrachte X war teilweise vorhanden und ist auf den Lichtbildern der automatischen Mautüberwachung erkennbar. Zudem war keine digitale Vignette registriert.
[Lenkererhebung, Anzeige, Beweisbilder]



II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifels- und widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verwaltungsstrafakt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.
Dem Akt liegt ein Lichtbild aus dem Mautüberwachungssystem bei und kann dieses vom Gericht auch dem ihm zur Verfügung stehenden System der ASFINAG entnommen werden. Entsprechend den in den Feststellungen dargestellten Bildern ist zweifelsfrei ersichtlich, dass der Bf die Vignette nur mit etwa ihrem oberen Drittel an die Windschutzscheibe geklebt hat und diese im unteren Teil lose in den Fahrgastraum hängt. Es ist hier bei genauerer Betrachtung auch die Schutzfolie erkennbar, die nicht vollständig von der Vignette abgenommen, sondern wohl nur abgeschnitten wurde.
Dies entspricht den Ausführungen der ASFINAG in ihrem Schreiben vom 2. April 2024 in welchem Folgendes ausgeführt wird:
„[...] Zum Tatzeitpunkt war die Klebevignette nicht komplett von der Trägerfolie abgelöst, weshalb das schwarz aufgedruckte Kreuz (X) der Trägerfolie ersichtlich ist. Die Vignette war auch nicht komplett mit dem originären Kleber der Vignettenvorderseite an der Windschutzscheibe angebracht gewesen.
Dadurch konnten die Trennmerkmale nicht aktiviert werden, die eine eventuelle Manipulation der Vignette verhindern sollen, z.B. Verwendung für ein weiteres Fahrzeug. Somit hatte die Vignette keine Gültigkeit. [...]“

Das vom Bf angekündigte Bild der Vignette wurde indes nicht übermittelt.
Der Bf bestreitet das Lenken des KFZ nicht.

Die Stellungnahme der ASFINAG samt Beweisbildern wurden dem Bf mit Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 3. April 2024 übermittelt. Die Äußerung des Bf negiert den Umstand, dass auf den Lichtbildern zweifelsfrei erkennbar ist, dass die Vignette nicht vorschriftsgemäß vollständig mit dem originären Klebstoff an die Windschutzscheibe geklebt wurde, sondern eben nur teilweise.

III. Rechtsgrundlagen

§ 1 Abs. 1 BStMG 2002 lautet:

„§ 1. (1) Für die Benützung der Bundesstraßen mit Kraftfahrzeugen ist Maut zu entrichten."

§ 10 Abs. 1 BStMG 2002 lautet:

„§ 10. (1) Die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, unterliegt der zeitabhängigen Maut."

§ 11 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 5 BStMG 2002 lauten:

„§ 11. (1) Die zeitabhängige Maut ist vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeugs im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (digitale Vignette) zu entrichten.
(2) Die Jahresvignette hat eine Gültigkeit von einem Kalenderjahr und berechtigt zur Benützung aller Mautstrecken auch im Dezember des Vorjahres und im Jänner des Folgejahres. Die Zweimonatsvignette berechtigt zur Benützung aller Mautstrecken im Zeitraum von zwei Monaten. Die Gültigkeit endet mit Ablauf jenes Tages, der durch sein Tagesdatum dem ersten Gültigkeitstag entspricht. Fehlt dieser Tag im zweiten Monat, so endet die Gültigkeit mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats. Die Zehntagesvignette berechtigt zur Benützung aller Mautstrecken während zehn aufeinanderfolgender Kalendertage.
(3) Das Mitführen der Klebevignette an Stelle der Anbringung am Fahrzeug ist zulässig:
1. bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen, die typengenehmigt ohne Windschutzscheibe ausgestattet sind;
2. für Zweimonatsvignetten bei Kraftfahrzeugen, die Probefahrt- oder Überstellungskennzeichen führen [...]"

§ 20 Abs. 1 BStMG 2002 lautet:

„§ 20. (1) Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 € bis zu 3000 € zu bestrafen.
[...]"

Punkt 2.2. der Mautordnung Version 73, Teil A I lautet:

„2.2. KLEBEVIGNETTENANBRINGUNG

2.2.1 Art und Ort der Anbringung der Klebevignette
An jedem mautpflichtigen Kraftfahrzeug, dessen Kennzeichen nicht im Mautsystem registriert wurde, ist (unter Berücksichtigung des Punkts 2.2.2 Mautordnung Teil A I) vor Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes eine gültige der jeweiligen Fahrzeugkategorie entsprechende Klebevignette ordnungsgemäß (unter Verwendung des originären Vignettenklebers) anzubringen. Jede andere Art der Anbringung (z. B. durch [zusätzliche] Klebestreifen, andere Arten von Fixierungen oder ein Überkleben der Klebevignette mit einer zusätzlichen Schutzfolie) ist nicht gestattet, verwirkt den Nachweis der ordnungsgemäßen Mautentrichtung und kann den Tatbestand der Mautprellerei (siehe Punkt 1.9) verwirklichen. Klebe-Zehntagesvignetten und Klebe-Zweimonatsvignetten sind nur dann gültig, wenn sie durch ordnungsgemäße, vollständige Lochung des Kalendertages und -monats entwertet wurden. Die Klebevignette für mehrspurige Kraftfahrzeuge ist – nach vollständigem Ablösen von der Trägerfolie – unbeschädigt und direkt so auf die Innenseite der Windschutzscheibe anzukleben, dass sie von vorne außen gut sicht- und kontrollierbar ist (z. B. kein Ankleben hinter einem dunklen Tönungsstreifen, kein Ankleben bei Panoramascheiben an nach hinten gewölbten Teilen der Windschutzscheibe, kein Ankleben an der Seitenscheibe). Bei Nichtbeachtung der Anbringungsvorschriften (z. B. nicht vollständiges Ablösen von der Trägerfolie oder nicht vollständige Anbringung der Vignette) kann der Tatbestand der Mautprellerei (siehe Punkt 1.9) verwirklicht werden. Auf die Anbringungsempfehlung auf der Rückseite der Klebevignette wird hingewiesen. Bei Motorrädern ist die Klebevignette gut sichtbar und kontrollierbar an einem nicht oder nur schwer zu entfernenden Bestandteil des Motorrades anzukleben. Im Interesse der Verkehrssicherheit und um eine wirksame und benutzerfreundliche Kontrolle der Entrichtung der zeitabhängigen Maut zu gewährleisten, sollte tunlichst neben der jeweils gültigen Klebevignette höchstens eine zweite Klebevignette am Kraftfahrzeug angebracht sein. Das Ablösen und Umkleben einer bereits angebrachten gültigen Klebevignette, jede andere als in dieser Mautordnung zugelassene Mehrfachverwendung der Klebevignette oder eine chemische oder auch technische Manipulation des originären Klebevignettenklebers derart, dass bei Ablösen der Klebevignette deren Selbstzerstörungseffekt verhindert wird, ist unzulässig und kann den Tatbestand der Mautprellerei verwirklichen.

2.2.2 Zulässigkeit des bloßen Mitführens
Bei Kraftfahrzeugen, die typengenehmigt ohne Windschutzscheibe ausgestattet sind, ist die Klebevignette bloß mitzuführen. Gleiches gilt, falls Windschutzscheiben aufgrund eines technischen Zertifikats des Herstellers in keinen Kontakt mit dem Klebevignettenkleber gebracht werden dürfen, sofern ein fahrzeugbezogenes Freigabeschreiben der ASFINAG Maut Service GmbH (siehe Information bei Punkt 1.13) im Original mitgeführt wird. Bei Kraftfahrzeugen, die ein Probefahrt- oder Überstellungskennzeichen führen, ist anstelle des direkten Anklebens auch das getrennte Mitführen einer ordnungsgemäß entwerteten Klebe-Zweimonatsvignette gestattet (siehe Punkt 1.5.2). Bei Abstellen und Verlassen des Kraftfahrzeuges (so im Bereich von am mautpflichtigen Straßennetz befindlichen Raststätten) ist generell die Klebevignette von außen gut sicht- und kontrollierbar im

Kraftfahrzeug zu hinterlegen. Bei Nichtbeachtung kann der Tatbestand der Mautprellerei (siehe Punkt 1.9) verwirklicht werden."

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Objektiver Tatbestand

Aus § 11 Abs. 1 BStMG ergibt sich, dass die Maut durch Anbringen einer Klebevignette oder durch eine digitale Vignette zu entrichten ist.
Gemäß Teil A I Punkt 2.2.1. der Mautordnung ist die Klebevignette – nach vollständigem Ablösen von der Trägerfolie – unbeschädigt und direkt so auf die Innenseite der Windschutzscheibe anzukleben, dass sie von vorne außen gut sicht- und kontrollierbar ist.

Die am KFZ des Bf angebrachte Vignette war nicht vollständig von der Trägerfolie abgelöst worden und wurde nur teilweise an die Windschutzscheibe geklebt.

Der Tatbestand der Mautprellerei ist erfüllt, wenn das mautpflichtige Straßennetz benutzt wird, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Wird eine an sich gültige Vignette nicht entsprechend den zugrundeliegenden Bestimmungen, also nicht ordnungsgemäß, angebracht bzw. wird eine (noch) ungültige Vignette verwendet und das mautpflichtige Bundesstraßennetz benutzt, ist der Tatbestand in objektiver Hinsicht erfüllt.

Zum Tatzeitpunkt war an der Windschutzscheibe des vom Bf gelenkten PKW eine Vignette angebracht, die nicht vollständig an die Windschutzscheibe geklebt war. Auf den Lichtbildern ist ersichtlich, dass die Trägerfolie nicht vollständig entfernt worden war und die Vignette nur im oberen Bereich an die Scheibe geklebt war. Gültigkeit erlangt die Vignette nach den zugrundeliegenden Normen erst dann, wenn sie vollständig von der Schutzfolie abgezogen wird und den Bestimmungen der Mautordnung gemäß, also etwa außerhalb eines Tönungsstreifens, mit dem originären Kleber, vollständig aufgeklebt wird. Solange die Vignette also nicht vollständig an die Windschutzscheibe geklebt und damit entwertet wurde, ist sie nicht gültig, zumal diesfalls die Sicherheitsmerkmale der Vignette (z.B. Selbstzerstörungseffekt) nicht ausreichend wirksam geworden sind. Die Regelung bezweckt damit etwa, Mehrfachverwendungen, bspw. die Weitergabe innerhalb der Gültigkeitsdauer, zu verhindern. Gerade wenn die Vignette nur teilweise an die Windschutzscheibe geklebt wird, ist eine die Sicherheitsmerkmale nicht auslösende Entfernung – etwa unter Zuhilfenahme eines Föns – unter Umständen noch möglich.

Die vorliegende Vignette war damit ungültig, weshalb der Bf das mautpflichtige Straßennetz benützt hat, ohne eine gültige Vignette ordnungsgemäß an seinem

Fahrzeug angebracht zu haben. Dem Bf musste dieser Umstand jedenfalls auffallen, zumal das schwarze X einen deutlichen Hinweis auf die Ungültigkeit enthält und Vignetten auf ihrer Rückseite ausführliche Verwendungsbestimmungen aufweisen, die auf die korrekte Anbringung hinweisen.
Dass der Bf dies bislang (in den letzten zehn Jahren) immer so gehalten hat – wie er darlegt – ändert nichts daran, dass das Verhalten rechtswidrig ist. Der Bf hatte lediglich Glück, nicht erwischt zu werden.

„Der Kraftfahrzeuglenker ist verpflichtet, u.a. dafür Sorge zu tragen bzw. zu überprüfen, dass bei der Benützung von Mautstrecken eine gültige Mautvignette am Fahrzeug angebracht ist. Auf allenfalls im Zuge des Erwerbs der Vignette erfolgende ‚Fehler' Dritter bzw. Missverständnisse bei der Lochmarkierung der Zehntagesvignette kommt es im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Verwaltungsstraftatbestandes nach § 20 Abs. 1 BStMG 2002 nicht an. Dementsprechend wurden in der Judikatur in vergleichbaren Fällen etwa Hinweise auf das Handeln oder auf Auskünfte dritter Personen nicht als geeignet beurteilt, eine Übertretung der entsprechenden Bestimmungen zu verneinen (Hinweis E vom 30. März 2004, 2002/06/0187, ferner das E vom 5. Juli 2007, 2006/06/0284). Die genannte Verpflichtung des Kraftfahrzeuglenkers besteht auch in jenen Fällen, in denen die Benützung von Mautstrecken im Zuge des ‚Touristen- und Durchzugsverkehrs' erfolgt. Nach der Judikatur des VwGH besteht nämlich auch für den ausländischen Kraftfahrer die Verpflichtung, sich über die Rechtsvorschriften, die er bei der Teilnahme am Straßenverkehr in Österreich zu befolgen hat, ausreichend zu unterrichten." (VwGH 23. März 2017, Ra 2016/06/0137)

Zumal die Vignette nach den Feststellungen ungültig und nicht vollständig auf die Windschutzscheibe geklebt war, hätte der Bf das mautpflichtige Straßennetz nicht benützen dürfen. Mit der Benützung hat er daher den objektiven Tatbestand des § 20 BStMG iVm § 10 und 11 des BStMG erfüllt.

(Il ressort de l'article 11 paragraphe 1 BStMG que le péage doit être acquitté par l'apposition d'une vignette adhésive ou une vignette numérique.
Conformément à la partie A I, point 2.2.1. du décret relatif au péage, la vignette adhésive doit être collée directement sur la face intérieure du pare-brise – après avoir été complètement détachée de la feuille de support – sans être endommagée, de manière à être bien visible et contrôlable de l'extérieur à l'avant..
La vignette apposée sur le véhicule du requérant n'avait pas été complètement détachée de la feuille de support et n'était que partiellement collée au pare-brise.
Le fait d'utiliser le réseau routier à péage sans s'être acquitté du péage en fonction de la durée est considéré comme un délit de fraude au péage. Si une vignette valable n'est pas apposée conformément aux dispositions sous-jacentes, c'est-à-dire de manière incorrecte, ou si une vignette

(encore) invalide est utilisée et que le réseau routier fédéral à péage est utilisé, l'infraction est objectivement accomplie.
Au moment des faits, une vignette était apposée sur le pare-brise de la voiture conduite par le requérant, mais elle n'était pas complètement collée sur le pare-brise. Les photographies montrent que la feuille de support n'a pas été complètement retirée et que la vignette n'était collée sur le pare-brise que dans sa partie supérieure. Selon les normes en viguer, la vignette n‘estvalable que lorsqu'elle est entièrement retirée de la feuille de protection et entièrement collée conformément aux dispositions de la réglementation des péages, c'est-à-dire en dehors d'une bande teintée, à l'aide de la colle d'origine. Tant que la vignette n'est pas complètement collée sur le pare-brise et donc validée, elle n'est pas valable, d'autant plus que les caractéristiques de sécurité de la vignette (par exemple effet d'autodestruction) n’ont pas été suffisamment efficaces. L'objectif du règlement est d'empêcher les utilisations multiples, par exemple la transmission pendant la période de validité. Si la vignette n'est que partiellement collée au pare-brise, il est possible de la retirer sans déclencher les dispositifs de sécurité, par exemple à l'aide d'un sèche-cheveux.
La vignette actuelle n'était donc pas valide, c'est pourquoi le requérant a utilisé le réseau routier à péage sans avoir apposé correctement une vignette valide sur son véhicule. Le conducteur devait en tout cas s'en rendre compte, d'autant plus que le symbole noir (X) contient une indication claire de l'invalidité et que les vignettes comportent au verso des dispositions d'utilisation détaillées qui indiquent comment les apposer correctement.
Le fait que le requérant ait toujours agi de la sorte jusqu'à présent (au cours des dix dernières années) - comme il l'explique - ne change rien au fait que ce comportement est illégal. Le requérant a eu de la chance de ne pas se faire prendre.
D'autant plus que la vignette n’était pas valable et n'était pas complètement collée sur le pare-brise, le requérant n'aurait pas été autorisé à utiliser le réseau routier à péage. En l'utilisant, il a donc rempli les conditions objectifs de l'article 20 BStMG en liaison avec les articles 10 et 11 du BStMG.)

IV.2. Verschulden

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört

und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs. 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (*Lewisch* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Bei der Bestimmung des § 20 Abs. 1 BStMG handelt es sich um ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG.
Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Bf im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofs initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht.

Der Bf hat lediglich auf Sachverhaltsebene behauptet, die Vignette aufgeklebt zu haben. Er bringt wiederholt vor, eine Vignette gekauft zu haben. Dabei übersieht er, dass die Rechtsvorschriften verlangen, die Vignette vollständig aufzukleben und nicht nur, wie hier, teilweise. Dieser Umstand ist durch die Lichtbilder der automatischen Mautüberwachung erwiesen. Er hat daher kein Vorbringen erstattet, welches ihn im Bereich der subjektiven Vorwerfbarkeit entlasten könnte. Insbesondere konnte er nicht darlegen, warum es ihm nicht möglich gewesen sein soll, die Vignette vollständig von der Folie abzuziehen und aufzukleben. Dies wäre ihm naturgemäß leicht möglich gewesen.

(Le requérant a seulement affirmé, au niveau des faits, avoir collé la vignette. Il fait valoir à plusieurs reprises qu’il a acheté une vignette. Ce faisant, il néglige le fait que les dispositions légales exigent que la vignette soit collée entièrement et pas seulement partiellement, comme c’est le cas ici. Ce fait est prouvé par les photographies de la surveillanceautomatique du péage. Il n’a donc présenté aucun argument susceptible de l’exonérer en matière de culpabilité subjective. En particulier, il n'a pas pu expliquer pourquoi il ne lui aurait pas été possible de décoller complètement la vignette du film et la coller. Naturellement, cela aurait été facile pour lui.)

Damit ist dem Bf nicht gelungen iSd § 5 Abs. 1 VStG glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Es ist deshalb von Fahrlässigkeit auszugehen.
Einen Rechtsirrtum iSd § 5 Abs. 2 VStG hat der Bf nicht geltend gemacht.
Da keine Entschuldigungsgründe vorliegen, ist dem Bf die Tat daher auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen.

IV.3. Zur Strafbemessung

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides, die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl. u.a. VwSlg 8134 A/1971). § 19 Abs. 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46 VStG) erfolgt.

Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigende subjektive Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insb. Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach Abs. 3 leg. cit. ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen

Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung, oder wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

Im angefochtenen Straferkenntnis hat die belangte Behörde die gesetzliche Mindeststrafe von 300 Euro bereits außerordentlich gemildert und eine Strafe von 150 Euro verhängt.

Eine weitere Reduktion der Strafe kommt nach dem Gesetz nicht in Betracht, sodass auf sonstige Strafzumessungsgründe nicht eingegangen werden muss.

(Dans la décision pénalecontestée, l'autorité compétente a déjà réduit de manière exceptionnelle l'amende minimale légale de 300 euros et a infligé une amende de 150 euros.

Une réduction supplémentaire de la peine n'entre pas en ligne de compte selon la loi, de sorte qu'il n'est pas nécessaire d'aborder les autres motifs de détermination de la peine.)

Die Anwendung der Bestimmung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens/Erteilung einer Ermahnung) setzt voraus, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Diese Voraussetzungen haben kumulativ vorzuliegen. Da jedoch das Verschulden des Bf nicht als gering anzusehen ist und der Bf das im Gesetz typisierte Verhalten gesetzt hat, ist eine Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ausgeschlossen.

V. Im Ergebnis ist die vorgeworfene Tat als Verwaltungsübertretung strafbar. Die Beschwerde ist somit als unbegründet abzuweisen und das angefochtene Straferkenntnis zu bestätigen.

Bei diesem Ergebnis ist dem Bf gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht in der Höhe von 30 Euro (das sind 20 % der Strafe) vorzuschreiben.

(En conclusion, les faits reprochés sont punissables en tant qu’infraction administrative. Le recoursdoit donc être rejeté comme non fondé et la décision pénale contestée doit être confirmée.

Compte tenu de ce résultat, il convient d'imposer au requérant, conformément à l'article 52, paragraphes 1 et 2 de la VwGVG, une contribution aux frais de la procédure de recours devant le tribunal

administratif régional de Haute-Autriche d'un montant de 30 euros (ce qui correspond à 20 % de la peine.)

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Rechtslage in Bezug auf die Pflicht zum vollständigen Ablösen und Aufkleben der Vignette ist klar und die bezughabenden Normen sind deutlich formuliert.
Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

(Le recours ordinaire devant la Cour administrative autrichienne est irrecevable, étant donné qu'il n'y avait pas de question juridique à juger au sens de l'article 133, paragraphe 4, de la constitution fédérale, qui soit d'une importance fondamentale. La situation juridique concernant l'obligation de retirer complètement et de coller la vignette est claire et les normes pertinentes sont clairement formulées.

La décision en question ne s’écarte pas de la jurisprudence précédente de la Cour administrative autrichienne et ne manque pas de jurisprudence. En outre, la jurisprudence de la Cour administrative autrichienne sur cette question ne peut être considérée comme incohérente. Il n'existe pas non plus d'autres indications sur l'importance fondamentale de la question juridique à résoudre.)

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu

verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

(Instructions sur les recours juridiques

La présente décision peut faire l'objet d'un recours devant la Cour constitutionnelle et/ou d'une révision extraordinaire devant la Cour administrative dans un délai de six semaines à compter de la date de notification. Un recours devant la Cour constitutionnelle doit être déposé directement auprès de celle-ci, une révision devant la Cour administrative auprès du Tribunal administratif régional de Haute-Autriche. La rédaction et l'introduction d'un recours ou d'une révision doivent être effectuées par un avocat mandaté. Sauf disposition légale contraire, les recours et les révisions sont soumis à des frais de dépôt de 240 euros chacun. Vous avez la possibilité de renoncer à la révision auprès de la Cour administrative et au recours auprès de la Cour constitutionnelle. Une telle renonciation a pour conséquence qu'une révision devant la Cour administrative et un recours devant la Cour constitutionnelle ne peuvent plus être introduits. La renonciation doit être communiquée par écrit ou déclarée au procès-verbal. Si la renonciation n'a pas été faite par un représentant professionnel des parties ou en présence d'un tel représentant, elle peut être révoquée dans les trois jours par écrit ou par procès-verbal.)

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

(Remarque
L'aide judiciaire doit être accordée à une partie, en tout ou en partie, lorsque celle-ci n'est pas en mesure de faire face aux frais de la procédure sans porter atteinte à ses moyens d'existence et que la poursuite ou la défense de ses droits ne paraît pas manifestement téméraire ou vouée à l'échec.
L'aide judiciaire doit être accordée à une personne morale ou à toute autre entité capable d'ester en justice si les moyens nécessaires à la conduite de la procédure ne peuvent être fournis ni par elle ni par les personnes économiquement impliquées dans la conduite de la procédure et si la poursuite ou la défense envisagée ne paraît pas manifestement téméraire ou dépourvue de chances de succès ; il en va de même pour un organe ou un représentant légal désigné par les autorités et agissant pour le compte d'une masse de biens, si les moyens nécessaires à la conduite de la procédure ne peuvent être fournis ni par la masse de biens ni par les personnes économiquement impliquées dans la conduite de la procédure.

Pour la procédure de recours, une demande d'aide juridictionnelle doit être introduite auprès de la Cour constitutionnelle dans le délai de recours.

Pour la procédure de révision, une demande d'aide juridictionnelle doit être déposée dans le délai de recours auprès de la Cour administrative. La demande doit, dans la mesure du possible, motiver brièvement les raisons pour lesquelles la révision est considérée comme recevable, contrairement au jugement du Tribunal administratif régional de Haute-Autriche.)

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl